

**Gemeinde Schönefeld
Fachbereich Brandschutz
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld**

E-Mail: Ffw-verwaltung@gemeinde-schoenefeld.de

Fax: 030-536720196

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- zum Abbrennen eines Brauchtums- oder Traditionsfeuers (§ 7 Abs. 2 LImSchG)
- mit Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs. 4 LImSchG)
- mit Beeinträchtigung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 3 LImSchG)

1. Antragsteller/ Verantwortliche Person	Firma: _____ Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ _____ Telefon/ Handy: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
2. Verantwortliche Person am Abbrennort	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ _____ Telefon/ Handy: _____
3. Abbrennzeit	Datum: _____ Uhrzeit (von bis): _____
4. Abbrennort	Wo: _____ (Anschrift/ Be- schreibung / z.B. Garten, Wiese etc.) _____ <input type="checkbox"/> Lageplan beigefügt (Karte, Skizze etc.)

5. Umfang des Feuers	§ 7 Abs. 1 LImSchG	Durchmesser des Feuers in m
		Abbrennmasse in m ³
6. Teilnehmer/ Gäste	Personenzahl: (geschätzt) _____	
7. Abstände/ Sicherungsmaßnahmen	Abstände in m	
	<input type="checkbox"/> zu Bäumen _____ <input type="checkbox"/> zu Gebäuden _____ <input type="checkbox"/> zum Wald _____ <input type="checkbox"/> zur nächsten Grundstücksgrenze _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	Abstimmung örtliche Feuerwehr ist erfolgt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> erfolgt noch
	Löschmittel sind vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
8. Abbrenngrund (detaillierte Ausführung/ Darlegung des Brauchtums bzw. der Tradition)	_____ _____ _____ _____ _____ _____	

Für eine Ausnahmezulassung **zum Abbrennen eines Brauchtums- bzw. Traditionsfeuers wird eine Gebühr von 10 bis 77 Euro** gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 1 Anlage 1 Tarifstelle 2.4.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77]) in der aktuellen Fassung erhoben.

Für eine Ausnahmezulassung **zur Benutzung von Tongeräten wird eine Gebühr von 10 bis 102 Euro** erhoben (Tarifstelle 2.4.4 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).

Bei **Beeinträchtigung der Nachtruhe wird eine Gebühr von 10 bis 767 Euro** erhoben (Tarifstelle 2.4.3 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).

Der Antragsteller versichert unterschriftlich, dass die Gemeinde Schönefeld von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird.

Bitte diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor Ereignis beim Fachbereich Brandschutz einreichen.

Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Datum

Ort

Unterschrift/ Stempel

Hinweise zur Genehmigung von Lagerfeuern

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) in der aktuellen Fassung ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet werden könnten.

Gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG können auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zugelassen werden. Die Erlaubnis wird vom Fachbereich Brandschutz für Lagerfeuer die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (z. B. Volks- und Vereinsfest) oder im privaten Bereich für Traditionsfeuer erteilt.

Das Verbrennen ist verboten:

1. bei lang anhaltender extrem trockener Witterung,
2. ab Waldbrandgefahrenstufe 3,
3. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
4. wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
5. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 200 Meter von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
2. 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zeltplätzen oder Sport- oder Erholungseinrichtungen,
3. 100 Meter von Naturschutzgebieten, Wäldern, Heiden und Mooren,
4. 100 Meter von Anlagen, in denen brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gase hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
5. 500 Meter von Anlagen im Sinne der Nummer 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) unterliegen,
6. 100 Meter von Autobahnen,
7. 50 Meter von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen.

Bestimmungen zur Durchführung eines Lagerfeuers

Die Durchführung eines Lagerfeuers kann nur unter dem Gesichtspunkt eines im öffentlichen Interesse durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses und **nicht** zum Zwecke einer vorzunehmenden Verbrennung von Abfallstoffen o. ä. genehmigt werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Veranstalter / Anmeldende ist unter Benennung eines Verantwortlichen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen selbst verantwortlich.

Anmeldung

Lagerfeuer sind der

Gemeinde Schönefeld
Fachbereich Brandschutz
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld
Tel.: 030-536720150 Fax: 030-536720196
E-Mail: Ffw-verwaltung@gemeinde-schoenefeld.de

mindestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung unter der Angabe des Anlasses, des Veranstalters, des Ortes sowie des Namens, der Anschrift und der Telefon-Nr. des Verantwortlichen schriftlich anzumelden. Antragsformulare sind in der Gemeinde Schönefeld, Fachbereich Brandschutz oder im Internet über www.gemeinde-schoenefeld.de erhältlich. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid durch den Fachbereich Brandschutz.

Durchführung

Um die Feuerstelle ist ein Schutzwall anzulegen. Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig oder Zapfen verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Löschmittel und Geräte wie z. B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln und Spaten sind bereitzuhalten.

Ab Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch den Fachbereich Brandschutz bereits erteilt wurde. Der Verantwortliche für das Lagerfeuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abbrennstelle von Restbrennmaterial und Asche beräumt wird (evtl. Nachkontrollen durchführen).

Bei Verstößen gegen diese Festlegung kann durch den Bereich Umwelt und Natur ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die im Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers bzw. in der Genehmigung festgelegte **Dauer** für Beginn und Ende des Lagerfeuers ist einzuhalten.

Die Durchführung von Kontrollen bleibt dem Fachbereich Brandschutz vorbehalten.

(Diese Seiten verbleiben beim Antragsteller!)